

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

**(Änderung vom 17. August 2015;
Ausstellung und Beglaubigung elektronischer Urkunden)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 22. Oktober 2014¹ und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 12. März 2015,

beschliesst:

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 wird wie folgt geändert:

§ 236 a. Wer eine öffentliche Urkunde errichtet, darf davon elektronische Ausfertigungen erstellen.

*Vor «Dritter Titel: Übergangs- und Schlussbestimmungen» einzu-
fügen:*

§ 250 a. Wer zur Vornahme von Beglaubigungen ermächtigt ist, darf die Übereinstimmung einer von ihm erstellten elektronischen Abschrift mit dem Originaldokument auf Papier sowie die Echtheit von Unterschriften elektronisch beglaubigen.

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:
Theresia Weber-Gachnang

Der Sekretär:
Roman Schmid

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Änderung vom 17. August 2015 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Ausstellung und Beglaubigung elektronischer Urkunden) wird auf den 1. April 2016 in Kraft gesetzt ([ABl 2015-12-24](#)).

16. Dezember 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Stocker

Der Staatsschreiber:
Husi

¹ [ABl 2014-10-31](#).